

Begriffserklärungen im Franziskusheim und an Burg Trips

hiermit möchten wir Sie über die Begrifflichkeiten aufklären, die in unseren stationären Einrichtungen Franziskusheim und Altenheim Burg Trips verwendet werden.

Pflegesatz

Als **Pflegesatz** bezeichnet man Entgelte, die die Gäste einer vollstationären Einrichtung für pflegerische Leistungen der Einrichtung zahlen. Die Höhe der Pflegesätze wird in der Regel zwischen den Sozialleistungsträgern, den Pflegekassen, dem Landschaftsverband Rheinland und den Trägern der Pflegeeinrichtungen nach gesetzlichen Vorgaben vereinbart. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig vom jeweiligen Pflegegrad. (Unsere aktuelle Preisliste mit den Pflegegraden können Sie jederzeit auf www.franziskusheim-gk.de einsehen).

Unterkunft & Verpflegung

Die **Unterkunftskosten** beinhalten die Kosten für Energie (Gas, Strom, Wasser) und die Wartung. Sie sind nicht zu vergleichen mit einer Miete, sondern eher mit den Betriebskosten einer Wohnung.

Die **Verpflegungskosten** entstehen für die gesamte Verpflegung des Bewohners. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für das Personal, das die Verpflegung zubereitet und anrichtet, sowie sonstige Erstellungskosten.

(Wird der Bewohner **ausschließlich** per Sonde ernährt, so wird ein geringerer Verpflegungssatz in Rechnung gestellt.)

Altenpflegeumlagen (ehemals. Ausbildungsumlage sowie Refinanzierungsumlage)

Um den Fachkräftebedarf in der Altenpflege zu decken, hat die Landesregierung als Anreiz zur Erhöhung der Ausbildungsplätze in der Altenpflegeausbildung ein Umlageverfahren entwickelt. Die Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zahlen laut entsprechender Verordnung für die derzeit noch laufenden Altenpflegeausbildungskurse, je nach ihrer Größe in einen Ausbildungsfonds ein. Die Ausbildungsumlagen werden jährlich zum 01.01. neu angepasst und gelten bundesweit.

Investitionskosten

Die **Investitionskosten** stellen die eigentliche „Kaltmiete“ dar, also die Kosten für den Wohnraum. Sie werden erhoben für die Beschaffung der Immobilie, allen anderen Anlagen und betrieblichen Gütern, wie Betten, Tische, Stühle, Küchen, etc. Hinzu kommen die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung.

(Reichen das eigene Einkommen und Vermögen nicht aus, um die Investitionskosten zu zahlen, beteiligen sich in NRW die Sozialhilfeträger mit dem so genannten Pflegewohnlohn ab einer Vermögensgrenze von 15.000,00 € (bei alleinstehenden) oder 20.000,00 € (bei Eheleuten) an den Investitionskosten.)

Betreuungspauschale (Leistungen nach § 43b SGB XI)

Seit 2017 haben alle Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen **Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung**, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Die Aufgaben der dafür zur Verfügung stehenden Betreuungskräften sind es u. a., in Zusammenarbeit mit den Pflegekräften bei **alltäglichen Aktivitäten** wie Spaziergängen, Gesellschaftsspielen, Lesen, Basteln usw. die Bewohner zu begleiten und zu unterstützen.

